

Vorerrinnerungen.

I.

Die Freyheit der jährlichen Chür, bey welcher das Rathskollegium die darinnen erledigten Stellen nach eigener Wahl wieder besetzt, gründet sich auf uraltes Herkommen, und dessen landesherrliche Bestätigungen vom Kaiser Karl, in den Jahren 1373 und 1375, und nachfolgenden Marggrafen in der Oberlausiz, vorzüglich auf die allergnädigst approbirte Rathsordnung vom 30sten Dezember 1737.

2.

Die jährliche Rathschür ¹⁾ wurde bis 1475 am Ausgange des Septembers, zu Michael oder Wenceslaus, bis 1520 zu Egidy am 1ten September, bis 1563 am Ende des Octobers, bis 1738 wieder zu Egidy, und seitdem um den 1ten July gehalten, wenn nicht besondere Zeit-Ereignisse Ausnahmen veranlaßten.

3.

Ehedem wählten, nach des Königs Siegmund 1420 gegebener Vorschrift, alle Rathsglieder 9 künftige Rathmanne und Schöppen, ²⁾ und diese 9 wählten sich aus den zuvor im Rathstuhle gesessenen Personen 9 andre zu Hülfe, wobey man darauf sahe, daß keine Person länger als 3 Jahre nach einander im Rathstuhle saß, daher

¹⁾ innovatio consilii.

²⁾ consules oder iurati et scabini.